

Synopse

Anpassung der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (BeurkGebV)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	Verordnung über die Beurkundungsgebühren (BeurkGebV)	
	<i>Das Kantonsgericht des Kantons Luzern beschliesst:</i>	
	I.	
	Verordnung über die Beurkundungsgebühren (Beurk- GebV) vom 24. November 1973 (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Beurkundungsgebüh- ren (BeurkGebV)		
vom 24. November 1973		
<i>Das Obergericht des Kantons Luzern,</i>		
in Vollziehung der §§ 52 Absatz 2 und 63 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen vom 18. September 1973 ¹ ,	in Vollziehung der §§ 52, 52 ^{bis} , 52 ^{ter} und 63 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen vom 18. September 1973 ² ,	<i>52^{bis}, 52^{ter} ergänzt</i>
<i>beschliesst:</i>		
1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Gebühr		

¹ SRL Nr. [255](#)

² SRL Nr. [255](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Die Urkundspersonen beziehen für die öffentlichen Beurkundungen die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 2 Bemessung</p> <p>¹ Die Gebühr bemisst sich nach festen Ansätzen, nach dem Wert oder nach einem Gebührenrahmen.</p> <p>² Ist der Wert massgebend, so richtet sich die Gebühr nach den in Abschnitt B festgesetzten Bruchteilen.</p> <p>³ Wo die Verordnung einen Gebührenrahmen aufstellt, sind für die Berechnung der Gebühr die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.</p>	<p>¹ <i>aufgehoben</i></p> <p>² Bemisst sich die Gebühr nach dem Wert, so richtet sie sich nach dem in Teil 2 festgesetzten gestaffelten Promilltarif.</p> <p>³ Legt diese Verordnung einen Gebührenrahmen fest, bemisst sich die Gebühr nach dem gebotenen Zeitaufwand.</p> <p>⁴ Der Stundenansatz der Urkundsperson beträgt Fr. 180.– bis Fr. 300.–. Für die Bemessung ist insbesondere die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie die übernommene Verantwortung massgebend.</p> <p>⁵ Die Sekretariatsarbeiten sind im Grundansatz inbegriffen. Der Stundenansatz für die Tätigkeit von Notariatsangestellten (Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, juristische Mitarbeiterin oder juristischer Mitarbeiter) beträgt Fr. 70.– bis Fr. 160.–.</p>	<p><i>Abs. 2: Anpassung, da Abschnitt B nicht mehr existiert.</i></p> <p><i>Abs. 3: Als "geboten" gilt jener Aufwand, der bei objektiver Würdigung der Verrichtungen der Urkundsperson notwendig ist.</i></p> <p><i>Abs. 4 (neu): Dieser Stundenansatz entspricht den Vergütungsgrundsätzen des Luzerner Anwaltsverbands.</i></p> <p><i>Abs. 5 (neu): Es wird analog den Vergütungsansätzen des Luzerner Anwaltsverbands auch der Stundenansatz für Notariatsangestellte eingefügt.</i></p> <p><i>Heute sind die eigentlichen Notariatsarbeiten in der Gebühr inbegriffen (= vorgeschlagener Abs. 5).</i></p>
<p>§ 3 Gegenstand der Gebühr</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Vorbereitungsarbeiten (Feststellen der Identität, Ermitteln des Parteiwillens, Entwerfen und Ausfertigen der Urkunde in Exemplaren für die Urkundsparteien, die Amtsstellen und den Notar, Prüfen eines dem Notar vorgelegten Entwurfes), für den eigentlichen Beurkundungsakt und die Anmeldung eintragungsbefähigter Rechtsgeschäfte.</p> <p>² In der Gebühr nicht inbegriffen sind:</p> <p>a. das Entgelt für weitere Vorbereitungsarbeiten, wie Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten), Pfandentlassungen, Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung, Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften, Gesellschaftsstatuten, Sacheinlage- und Fusionsverträgen;</p> <p>b. das Entgelt für Folgearbeiten, wie Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles, Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung, Abklärungen im Hinblick auf Wertgrenzen und die Zustimmungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Einholen von Zustimmungserklärungen, Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Gesuch um Schatzungsverteilung, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte.</p>	<p>^{2bis} Nicht in der Gebühr inbegriffene Arbeiten nach Absatz 2 werden nach dem gebotenen Zeitaufwand entschädigt.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Abs. 2^{bis} (neu): Als "geboten" gilt jener Aufwand, der bei objektiver Würdigung der Verrichtungen der Urkundsperson notwendig ist.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>³ Die Beurkundung aufgrund einer dem Notar in Reinschrift vorgelegten Urkunde hat keine Ermässigung der Gebühr zur Folge.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 4 Erhöhung der Gebühr</p> <p>¹ Die Gebühr darf angemessen erhöht werden,</p> <p>a. wenn mit einer Beurkundung wiederholte Verhandlungen oder ein aussergewöhnlicher Zeitaufwand verbunden sind;</p> <p>b. wenn die Urkundsperson ausserhalb der üblichen Geschäftszeit oder ausserhalb des Büros beansprucht wird.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 5 Herabsetzung der Gebühr</p> <p>¹ Die Gebühr ist angemessen herabzusetzen,</p> <p>a. wenn die öffentliche Beurkundung nicht zum Abschluss gelangt;</p> <p>b. wenn ein Notar im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche gleichartige Rechtsgeschäfte zu beurkunden hat.</p>	<p>² Bei Gebühren, die sich nach einem Gebührenrahmen richten, kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen von Absatz 1 litera b, die Mindestgebühr unterschritten werden.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu): Der bestehende Abs. 1 bezieht sich auf die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (z.B. Fr. 200.– bis Fr. 1000.– bei Dienstbarkeiten). Abs. 2 schafft die Grundlage zum Unterschreiten der Mindestgebühr. Mit "Ausnahmefällen" ist dem Anliegen des Preisüberwachers folgend insbesondere die Beurkundung zahlreicher gleichartiger Dienstbarkeitsverträge gemeint.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>§ 6 Vorvertrag</p> <p>¹ Die Gebühr für die Beurkundung eines Vorvertrags richtet sich nach derjenigen für den Hauptvertrag. Wird dieser vom gleichen Notar beurkundet, so beträgt die Gebühr für den Hauptvertrag die Hälfte.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 7 Verlängerung eines zeitlich befristeten Vertrags</p> <p>¹ Die Gebühr für die Verlängerung eines zeitlich befristeten Vertrags beträgt einen Drittel derjenigen des ursprünglichen Vertrags.</p>	<p>¹ Bei der Verlängerung eines zeitlich befristeten Vertrags beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.</p>	<p><i>Der Gebührendrittel des ursprünglichen Vertrags hat keinen sachlichen Hintergrund.</i></p>
<p>§ 8 Mehrere Rechtsgeschäfte</p> <p>¹ Bei der Beurkundung mehrerer Rechtsgeschäfte in der gleichen Urkunde wird die Gebühr von jedem Rechtsgeschäft gesondert berechnet, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung vorsieht. Eine gesonderte Berechnung unterbleibt jedoch bei der gleichzeitigen Beurkundung nicht beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, wie etwa bei der Begründung von beschränkten dinglichen Rechten in einem Grundstückkaufvertrag.</p> <p>² Vorbehalten bleibt § 29 Absatz 2.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 9 Auslagen und Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Ausser der Gebühr hat die Urkundsperson Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen (Porti, Telefntaxen, Reisespesen usw.) und der von ihr auf Honorar und Auslagen zu entrichtenden Mehrwertsteuer, soweit sie mehrwertsteuerpflichtig ist.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>§ 10 Verzicht auf Vergütung</p> <p>¹ Die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren dürfen in der Regel weder erhöht noch unterschritten werden.</p> <p>² Ausnahmsweise darf die Urkundsperson aus triftigen Gründen, die sie in ihrem Protokollbuch ausdrücklich zu nennen hat, ganz oder teilweise auf die Vergütung verzichten.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>2 Tarif</p>		
<p>2.1 Beglaubigungen</p>		
<p>§ 11 Unterschrift, Handzeichen</p> <p>¹ Bei der Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr Fr. 30.– bis Fr. 50.–.</p> <p>² Bei gleichzeitiger Beglaubigung mehrerer Unterschriften auf demselben Schriftstück beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Unterschrift Fr. 10.–.</p> <p>³ Dasselbe gilt bei der Beglaubigung von Handzeichen.</p>	<p>¹ Bei der Beglaubigung einer Unterschrift beträgt die Gebühr Fr. 30.–.</p>	<p><i>Anpassung, da im Beurkundungsgesetz für Beglaubigungen kein Rahmentarif, sondern nur noch feste Tarife vorgesehen sind.</i></p> <p><i>Kürzung auf Fr. 30.--, da die Beglaubigung einer Unterschrift oft eine Zusatzdienstleistung bei Überbeglaubigungen (Legalisationen, Apostillen) ist und die Kunden häufig Privatpersonen sind. Die bestehende Regelung kennt im interkantonalen Vergleich zudem eher Spitzentarife.</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>§ 12 Von Dritten hergestellte Kopien und Auszüge</p> <p>¹ Bei der Beglaubigung von Kopien (Abschriften, Fotokopien, Durchschlagskopien usw.) oder Auszügen (Buch-, Protokollauszügen usw.), welche der Urkundsperson vorgelegt werden, beträgt die Gebühr Fr. 20.– für die erste und Fr. 5.– für jede weitere Seite.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 13 Von der Urkundsperson hergestellte Kopien und Auszüge</p> <p>¹ Bei der Beglaubigung von Kopien und Auszügen, welche die Urkundsperson selbst hergestellt hat, beträgt die Gebühr Fr. 10.– für die erste und Fr. 2.– für jede weitere Seite.</p> <p>² Das Erstellen der Kopien und Auszüge ist in dieser Gebühr nicht enthalten.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 14 Übersetzung</p> <p>¹ Bei der Beglaubigung einer Übersetzung beträgt die Gebühr Fr. 30.– für die erste und Fr. 15.– für jede weitere Seite.</p> <p>² Stammt die Übersetzung von der Urkundsperson selber, so kann hiefür ein Zuschlag nach Zeitaufwand und Schwierigkeit berechnet werden.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>2.2 Beurkundungen</p>		
<p>2.2.1 Nach Zivilgesetzbuch³</p>		

³ SR [210](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>§ 15 Stiftungen</p> <p>¹ Bei der Errichtung einer Stiftung unter Lebenden (Art. 81 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 3000.–.</p>	<p>² Bei der Abänderung einer Stiftungsurkunde beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Zu Abs. 2 (neu): Die Änderungsverfügung der Umwandlungsbehörde bedarf keiner öffentlichen Beurkundung. Einige Kantone verlangen allerdings eine öffentliche Urkunde, welche unter dem Genehmigungsvorbehalt durch die Umwandlungsbehörde steht (Grüniger, Basler Kommentar, 6. Aufl. 2018, Art. 85/86 ZPO N 12).</i></p>
<p>§ 16 Ehevertrag, Vermögensvertrag</p> <p>¹ Bei Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 184 ZGB) oder eines Vermögensvertrages (Art. 25 PartG⁴) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 3000.–. Sind Grundstücke davon betroffen, kann die Hälfte der Gebühr gemäss § 21 berechnet werden, sofern dieser Betrag höher als Fr. 3000.– ist.</p> <p>² Ist mit dem Abschluss oder der Abänderung des Ehevertrages oder des Vermögensvertrages ein Inventar (Art. 195a ZGB) verbunden, so bezieht der Notar überdies die Gebühr nach § 17.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 17 Inventar</p> <p>¹ Bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195a ZGB) beträgt die Gebühr</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

⁴ SR [211.231](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>a. 2 ‰ vom Inventarwert bis Fr. 200 000.–</p> <p>b. plus 1,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–</p> <p>c. plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 500 000.–</p> <p>d. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 500 000.– mindestens Fr. 150.–.</p>	<p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>mindestens Fr. 150.–, höchstens Fr. 1850.–.</p>	<p><i>Es wird eine Maximalgebühr eingeführt; diese entspricht einem Inventarwert von 1,5 Mio. Franken.</i></p>
<p>§ 18 Gemeinderschaftsvertrag</p> <p>¹ Beim Gemeinderschaftsvertrag (Art. 336 ZGB) berechnet sich die Gebühr</p> <p>a. für die Begründung nach den Ansätzen des § 21;</p> <p>b. für die Abänderung auf Fr. 150.– bis 450.–;</p> <p>c. für die Aufhebung auf Fr. 100.– bis Fr. 200.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
	<p>§ 18a Vorsorgeauftrag</p> <p>¹ Bei der Errichtung und der Abänderung eines Vorsorgeauftrages (Art. 361 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.</p>	<p><i>Die Gebühr für die Errichtung eines Vorsorgeauftrages war bisher in der BeurkGebV nicht separat geregelt und wurde nach § 49 berechnet.</i></p>
<p>§ 19 Letztwillige Verfügung, Erbvertrag</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Bei der Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 499 ZGB) oder eines Erbvertrages (Art. 512 ZGB) beträgt die Gebühr</p> <p>a. 2 ‰ vom Verfügungswert bis Fr. 500 000.–</p> <p>b. plus 1,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–</p> <p>c. plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 5 000 000.–</p> <p>d. plus 0,3 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.– bis Fr. 10 000 000.–</p> <p>e. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 10 000 000.–</p> <p>mindestens Fr. 500.–.</p>	<p>¹ Bei der Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 499 ZGB) oder eines Erbvertrages (Art. 512 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 5000.–.</p> <p>a. aufgehoben</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>c. aufgehoben</p> <p>d. aufgehoben</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>Text entfernt.</p>	<p><i>Es wird grundsätzlich zwischen folgenden Erbvertragsarten unterschieden:</i></p> <p><i>(1) Erbeinsetzungsvertrag/Vermächtnisvertrag: der Erblasser setzt den Vertragspartner als Erben bzw. als Vermächtnisnehmer ein (ZGB 494 I).</i></p> <p><i>(2) Erbverzichtsvertrag: ein gesetzlicher Erbe verzichtet auf zukünftige erbrechtliche Ansprüche. Erfolgt der Erbverzicht ohne Gegenleistung des Erblassers bei Lebzeiten oder auf den Tod hin, liegt ein effektiver Erbverzicht vor. Erfolgt der Erbverzicht im Austausch einer Gegenleistung des Erblassers zu Lebzeiten oder auf den Tod hin, so liegt ein entgeltlicher Erbverzicht vor, ein sog. Erbauskau.</i></p> <p><i>Auf die Nennung der einzelnen Erbvertragsarten kann verzichtet werden, da der Begriff "Erbvertrag" sämtliche Erbvertragsarten beinhaltet.</i></p> <p><i>Der Verfügungswert ist von der Urkundsperson nicht leicht feststellbar bzw. es rechtfertigt sich nicht, dass die Urkundsparteien der Urkundsperson ihr gesamtes Vermögen offenlegen, damit die Urkundsperson die Beurkundungsgebühr berechnen kann.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Bei der Abänderung beträgt die Gebühr Fr. 150.– bis Fr. 2000.–.</p> <p>³ Bei der Aufhebung beträgt die Gebühr Fr. 150.– bis Fr. 300.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 20 Ausschluss der Aufhebung von Miteigentum</p> <p>¹ Bei der Vereinbarung über den Ausschluss der Aufhebung von Miteigentum (Art. 650 Abs. 2 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 21 Übertragung von Grundeigentum</p> <p>¹ Bei der Errichtung eines Vertrages auf Übertragung von Grundeigentum nach Artikel 657 Absatz 1 ZGB (Kauf, Schenkung, Tausch) beträgt die Gebühr</p> <p>a. 3 ‰ der Vertragssumme bis Fr. 500 000.–</p> <p>b. plus 2,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–</p> <p>c. plus 2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 5 000 000.–</p> <p>d. plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.– bis Fr. 10 000 000.–</p> <p>e. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 10 000 000.– mindestens Fr. 500.–.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>mindestens Fr. 500.–, höchstens Fr. 15 750.–.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Die Maximalgebühr entspricht einer Vertragssumme von 10 Mio. Franken.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Die Gebühr berechnet sich nach dem Katasterwert, bei landwirtschaftlichen Grundstücken zuzüglich 300 % und bei vor 1994 geschätzten nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken zuzüglich 200 %, sofern im Vertrag keine oder eine niedrigere Vertragssumme angegeben ist.</p> <p>³ Bei der Übertragung von kleinen Grundstücken im Sinn von § 20 der Beurkundungsverordnung⁵ beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–.</p> <p>⁴ Bei einem Tauschvertrag ist die Gebühr von jedem Tauschgegenstand gesondert zu berechnen.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 22 ...</p>		
<p>§ 23 Vorkaufsrecht bei Miteigentum und Baurecht</p> <p>¹ Bei der Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung des Vorkaufsrechts im Mit-eigentums- oder im Baurechtsverhältnis (Art. 682 Abs. 3 ZGB) beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–.</p>		
<p>§ 24 Stockwerkeigentum</p> <p>¹ Bei der Begründung von Stockwerkeigentum (Art. 712d ZGB) beträgt die Gebühr</p> <p>a. 3 ‰ des Bodenwertes und der Baukosten bis Fr. 500 000.–</p> <p>b. plus 2,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

⁵ SRL Nr. [256](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>c. plus 2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 5 000 000.–</p> <p>d. plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.– bis Fr. 10 000 000.–</p> <p>e. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 10 000 000.– mindestens Fr. 500.–.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>mindestens Fr. 500.–, höchstens Fr. 15 750.–.</p> <p>² Für die Änderung und Aufhebung von Stockwerkeigentum beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5000.–.</p>	<p><i>Die Maximalgebühr entspricht einer Vertragssumme von 10 Mio. Franken.</i></p> <p><i>Abs. 2 (neu) berücksichtigt, dass für die Änderung und Aufhebung von Stockwerkeigentum in der BeurkGebV bislang keine gesonderte Gebühr vorgesehen war.</i></p>
<p>§ 25 ...</p>		
<p>§ 26 Dienstbarkeit</p> <p>¹ Bei der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, ausgenommen bei selbständigen und dauernden Baurechten, beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5000.–.</p>		<p><i>Gemäss § 5 Abs. 2 kann bei der Beurkundung von Dienstbarkeitsverträgen die Mindestgebühr in Ausnahmefällen unterschritten werden.</i></p>
<p>§ 27 Baurecht</p> <p>¹ Bei der Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts nach Artikel 779a ZGB berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen des § 21.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Als Vertragssumme gilt die Leistung des Bauberechtigten. Ist der Bauberechtigte zu periodischen Leistungen während bestimmter Zeit verpflichtet, höchstens aber 20 Jahre lang, so ist die Summe der Leistungen massgebend. Ist der Bauberechtigte zu periodischen Leistungen während unbestimmter Zeit oder länger als 20 Jahre verpflichtet, so ist der zwanzigfache Betrag der einzelnen Leistung massgebend.</p> <p>³ ...</p>	<p>³ Bei der Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 5000.–.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Abs. 3 (neu) berücksichtigt, dass für die Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts in der BeurkGebV bislang keine gesonderte Gebühr vorgesehen war.</i></p>
<p>§ 28 Grundlast</p> <p>¹ Bei der Errichtung einer Grundlast (Art. 783 ZGB) berechnet sich die Gebühr wie beim Grundpfand (§ 29), wobei auf den Gesamtwert abgestellt wird.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 29 Grundpfand</p> <p>¹ Bei der Errichtung eines Grundpfandes (Art. 799 ZGB) beträgt die Gebühr</p> <p>a. 2 ‰ der Pfandsumme bis Fr. 500 000.–</p> <p>b. plus 1,25 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–</p> <p>c. plus 0,75 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 5 000 000.–</p> <p>d. plus 0,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.–</p>	<p>d. aufgehoben</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>mindestens Fr. 300.–.</p> <p>² Werden in der gleichen öffentlichen Urkunde mehrere Pfandrechte errichtet, so berechnet sich die Gebühr vom Gesamtbetrag der Pfandsummen.</p> <p>³ Bei der Erhöhung der Pfandsumme berechnet sich die Gebühr vom erhöhten Betrag nach den Ansätzen von Absatz 1 und 2.</p> <p>⁴ Bei der Umwandlung, Aufteilung und Verlegung von Pfandrechten und bei der Pfandrechterneuerung beträgt die Gebühr die Hälfte der Ansätze von Absatz 1 und 2, mindestens Fr. 300.–.</p> <p>⁵ Werden in der gleichen öffentlichen Urkunde die Pfandsumme erhöht und das Pfandrecht mit der erhöhten Pfandsumme umgewandelt, aufgeteilt oder verlegt, berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Absatz 3 oder 4, wobei die höhere Gebühr berechnet wird.</p> <p>⁶ Bei anderen Änderungen beträgt die Gebühr Fr. 200.– bis Fr. 500.–, sofern nicht gleichzeitig Gebühren nach den Ansätzen von Absatz 1 bis 5 erhoben werden.</p>	<p>mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 7125.–.</p>	<p><i>Die Maximalgebühr entspricht einer Pfandsumme von 10 Mio. Franken.</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>2.2.2 Nach Obligationenrecht⁶</p>		
<p>§ 30 Ersatz der Unterschrift</p> <p>¹ Bei der Beurkundung als Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR) beträgt die Gebühr Fr. 100.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

⁶ SR [220](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>§ 31 Erklärung nach Artikel 90 OR</p> <p>¹ Bei der Beurkundung einer Erklärung nach Artikel 90 OR beträgt die Gebühr Fr. 100.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 32 Kauf-, Rückkaufs- und limitiertes Vorkaufsrecht</p> <p>¹ Bei der Begründung oder Übertragung eines Kauf-, Rückkaufs- oder limitierten Vorkaufsrechts berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 21 (Übertragung von Grundeigentum).</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 33 Schenkung dinglicher Rechte an Grundstücken</p> <p>¹ Bei der Schenkung dinglicher Rechte an Grundstücken (Art. 243 Abs. 2 OR) beträgt die Gebühr, soweit nicht die §§ 21, 28 und 29 anwendbar sind, Fr. 200.– bis Fr. 500.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 34 Schenkung auf den Todesfall</p> <p>¹ Bei der Schenkung auf den Todesfall (Art. 245 Abs. 2 OR) berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 19.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 35 Bürgschaft</p> <p>¹ Bei der Errichtung einer Bürgschaft (Art. 493 Abs. 1 OR), bei der Erhöhung der Haftungssumme sowie bei der Umwandlung einer einfachen in eine Solidarbürgschaft (Art. 493 Abs. 5 OR) beträgt die Gebühr 2 ‰ des Haftungsbetrages, mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 1000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>f. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 10 000 000.– mindestens Fr. 1000.–.</p>	<p>f. <i>aufgehoben</i> mindestens Fr. 1000.–, höchstens Fr. 11 750.–.</p>	<p><i>Die Maximalgebühr entspricht einem Grundkapital von 10 Mio. Franken.</i></p>
<p>§ 38 b. Kapitalerhöhung</p> <p>¹ Bei der Erhöhung des Aktienkapitals berechnet sich die Gebühr für die Beurkundung des Generalversammlungsbeschlusses nach den Ansätzen von § 37 und beträgt mindestens Fr. 500.–.</p> <p>² Für die Beurkundung des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrates beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 2000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 39 c. Kapitalherabsetzung</p> <p>¹ Bei der Herabsetzung des Grundkapitals beträgt die Gebühr für die Beurkundung betreffend Beschlussfassung und Statutenänderung (Art. 732 OR) Fr. 500.– bis Fr. 3000.–. Ist die Herabsetzung mit gleichzeitigem Ersatz durch neues Kapital verbunden, so bemisst sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 38.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 40 ...</p>		
<p>§ 41 e. Andere Beschlüsse</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>d. plus 0,3 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 2 500 000.– bis Fr. 5 000 000.–</p> <p>e. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.– mindestens Fr. 200.–.</p> <p>⁴ Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung berechnet sich die Gebühr vom neuen Kapital nach den Ansätzen von § 37.</p> <p>⁵ Bei anderen Beschlüssen beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 2000.–.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>mindestens Fr. 200.–, höchstens Fr. 4600.–.</p>	<p><i>Die Maximalgebühr entspricht einer Vertragssumme von 10 Mio. Franken.</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 43 Gesellschaftsrechtliche Feststellungen</p> <p>¹ Die Gebühr für die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Feststellungen (Art. 734, 764 Abs. 2, 782 Abs. 4 und 874 Abs. 2 OR) beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 44 Wechsel und Check</p> <p>¹ Beim Protest eines Wechsels oder Checks beträgt die Gebühr</p> <p>a. für die Abfassung der Urkunde (Art. 1037 OR), inbegriffen Abschrift und deren Aufbewahrung nach Artikel 1040 OR, 2 ‰ der Wechsel oder Checksumme, mindestens Fr. 50.–;</p> <p>b. für die Vorweisung ohne Protestausfertigung bei einer Person Fr. 20.–, bei weiteren am gleichen Ort wohnhaften Personen je Fr. 10.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Darüber hinaus kann, wenn der Wechsel oder Check mehr als einen Kilometer vom Büro entfernt vorgewiesen werden muss, für den Hin- und Rückweg eine Wegentschädigung von 50 Rappen je Kilometer berechnet werden.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 45 Anleihensgläubigerbeschlüsse</p> <p>¹ Bei Versammlungsbeschlüssen der Gläubiger von Anleiensobligationen (Art. 6 Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen⁷) beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 3000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>2.2.3 Nach Fusionsgesetz,⁸</p>		
<p>§ 45a a. Übertragender Rechtsträger</p> <p>¹ Die Gebühr für den Auflösungsbeschluss berechnet sich nach den Ansätzen von § 37.</p> <p>² Die Gebühr für den Kapitalherabsetzungsbeschluss berechnet sich nach den Ansätzen von § 39.</p> <p>³ Bei Beschlüssen nach dem Fusionsgesetz, auf welche die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar sind, berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 41.</p> <p>⁴ Bei der Beurkundung mehrerer beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte in der gleichen öffentlichen Urkunde berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Absatz 1, 2 oder 3, wobei die höchste Gebühr massgebend ist.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>

⁷ SR [221.522.1](#)

⁸ SR [221.301](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>§ 45b b. Übernehmender Rechtsträger</p> <p>¹ Die Gebühr für die Gründung einer neuen Gesellschaft berechnet sich nach den Ansätzen von § 37.</p> <p>² Bei der Kapitalerhöhung berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 38.</p> <p>³ Bei Beschlüssen nach dem Fusionsgesetz, auf welche die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar sind, berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 41.</p> <p>⁴ Bei der Beurkundung mehrerer beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte in der gleichen öffentlichen Urkunde berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Absatz 1, 2 oder 3, wobei die höchste Gebühr massgebend ist.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Keine Änderung</i></p>
	<p>§ 45c Sonstige Beurkundungen nach Fusionsrecht</p> <p>¹ Bei der Beurkundung eines Vermögensübertragungsvertrages gemäss Artikel 70 Absatz 2 des Fusionsgesetzes berechnet sich die Gebühr nach den Ansätzen von § 21.</p>	<p><i>Für den Übertragungsvertrag genügt in der Regel einfache Schriftlichkeit. Einzig für die Übertragung von Grundstücken müssen zumindest die entsprechenden Teile des Übertragungsvertrages nach Art. 70 Abs. 2 FusG öffentlich beurkundet werden. Ausschlaggebend für diese Regelung ist eine Anknüpfung an die bestehenden Formvorschriften des Zivilrechts. Massgebend für die restriktivere Regelung ist somit der Eigentumsübergang an einem Grundstück, so dass für die Berechnung der Beurkundungsgebühr § 21 BeurkGebV Anwendung finden soll.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	<p>² Bei der Beurkundung eines Fusionsvertrages bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Artikel 79 Absatz 3 des Fusionsgesetzes beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 2000.–.</p> <p>³ Die Gebühr für eine öffentliche Urkunde über die Feststellung betreffend eine Grundstücksübertragung beträgt Fr. 500.– bis Fr. 2000.–.</p>	<p><i>§ 45a und § 45b beziehen sich auf Fusionsvorgänge bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die BeurkGebV soll mit Blick auf Art. 79 Abs. 3 FusG ergänzt werden.</i></p> <p><i>Die Eigentumsübertragung von Grundstücken infolge Fusion muss im Grundbuch nachvollzogen werden (Art. 104 FusG). Ist bei einer Fusion von Vereinen oder Stiftungen der übertragende Rechtsträger nicht im Handelsregister eingetragen, so ist durch einen Schweizer Notar eine öffentliche Urkunde zuhanden des Grundbuchamtes zu erstellen (Art. 104 Abs. 3 FusG). In dieser wird festgestellt, dass das Eigentum an den betreffenden Grundstücken auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist.</i></p>
<p>2.2.4 Sonstige Beurkundungen</p>		
<p>§ 46 Ziehungen</p> <p>¹ Die Gebühr für eine öffentliche Urkunde über die Ziehung von Prämienobligationen und Lotterien, über andere Auslosungen und über Wettbewerbe beträgt Fr. 150.– bis Fr. 1000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 47 Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt</p> <p>¹ Die Gebühr für die Beurkundung der Eidesabnahme oder der Erklärung an Eidesstatt beträgt Fr. 50.– bis Fr. 300.–.</p>	<p>¹ Die Gebühr für die Beurkundung der Eidesabnahme oder der Erklärung an Eidesstatt beträgt Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.</p>	<p><i>Der bestehende Gebührenrahmen ist an den üblichen Aufwand für eine eidesstattliche Erklärung anzupassen.</i></p>
<p>§ 48 Sachbeurkundungen des kantonalen Rechts</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>¹ Für die Sachbeurkundung gemäss § 2 Absatz 1f des Beurkundungsgesetzes⁹ beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 49 Andere Beurkundungen</p> <p>¹ Bei der Beurkundung von beurkundungsbedürftigen Geschäften, für die keine andere Gebühr vorgesehen ist, beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1000.–.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 50 Nicht beurkundungsbedürftige Geschäfte</p> <p>¹ Bei einer von den Parteien verlangten Beurkundung nicht beurkundungsbedürftiger Rechtsgeschäfte beträgt die Gebühr</p> <p>a. 2 ‰ der Vertragssumme oder beim Fehlen einer solchen des mutmasslichen Interessenwertes bis Fr. 200 000.–</p> <p>b. plus 1,5 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–</p> <p>c. plus 1 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 500 000.– bis Fr. 2 500 000.–</p> <p>d. plus 0,3 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 2 500 000.– bis Fr. 5 000 000.–</p> <p>e. plus 0,2 ‰ vom Mehrbetrag über Fr. 5 000 000.– mindestens Fr. 300.–.</p>	<p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 4600.–.</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p> <p><i>Die Maximalgebühr entspricht einer Vertragssumme von 10 Mio. Franken.</i></p>

⁹ SRL Nr. [255](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
<p>² Besteht kein mutmasslicher Interessenwert, sind für die Berechnung der Gebühr die Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>3 Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Beurkundungsgebühren vom 16. Dezember 1964 mit Änderungen vom 3. Mai 1967 und 10. Juli 1972¹⁰ aufgehoben.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
<p>§ 52 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>		<p><i>Keine Änderung</i></p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.</p>	
	<p>Luzern,</p>	

¹⁰ V XVI 932. Änderungen: V XVII 336 und V XVIII 358.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Bemerkungen
	Im Namen des Kantonsgerichtes Der Präsident: Andreas Galli Die Generalsekretärin: Barbara Koch	